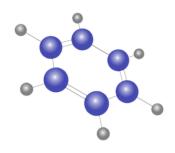
Jahresbericht 2019

Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit



Impressum

Herausgeber

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) – <u>www.blac.de</u>

Berichterstattung

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) unter dem Vorsitz des Landes Hamburg

Koordination: BLAC-Geschäftsstelle



Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Stand: 01/2020

Inhaltsverzeichnis

Organisation & Sitzungen	4
Schwerpunkte & Themen	4
Neue EU-Marktüberwachungsverordnung	4
Anerkannte Prüfungs- und Fortbildungseinrichtungen nach § 11 ChemVerbotsV	5
Gemeinsamer Fragenkatalog: Konzept für die Pflege und Veröffentlichung	5
Information der Landesbehörden über Produktmitteilungen nach Art. 45 CLP-VO	6
Übersicht über erteilte Anerkennungen nach § 5 Chemikalien-Klimaschutzverordnung	6
Gute Laborpraxis: Überwachungsprogramm evaluiert, neue Arbeitshilfen erstellt	7
Länderübergreifende Zusammenarbeit	8
Servicestelle stoffliche Marktüberwachung	8
Teilnahme an Projekten	
Pilotprojekt zur Überwachung der Pflichten nach PIC-Verordnung	9
Biozid-EN-FORCE-Projekt 1 (BEF-1)	9
REACH-EN-FORCE-Projekt 5 (REF-5)	9
REACH-EN-FORCE-Projekt 6 (REF-6)	11
REACH-EN-FORCE-Projekt 7 (REF-7)	11
Pilotprojekt Substances in Articles (SIA)	11
Pilotprojekt zur Kooperation mit den Zollbehörden	12
CLEEN	
Veröffentlichungen	14

Organisation & Sitzungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg – vertreten durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – hat turnusgemäß zum 1. Januar 2019 den Vorsitz der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) übernommen. Aktuelle Vorsitzende der BLAC ist Dr. Bettina Schröder.

Im Berichtszeitraum fanden folgende Sitzungen statt:

- 45. Sitzung: 19./20. März 2019, Hamburg
- 46. Sitzung: 10./11. September 2019, Hamburg

Die BLAC verfügt über drei ständige Ausschüsse:

- Chemikalienrecht (AS ChemR)
- Fachfragen und Vollzug (AS FV)
- Gute Laborpraxis und andere Qualitätssicherungssysteme (AS GLP)

Diese haben im Jahr 2019 folgende Sitzungen durchgeführt:

Ausschuss	Vorsitz	Sitzung	Termin	Sitzungsort
Chemikalienrecht	BMU	27.	28./29. Mai 2019	Saarbrücken
Fachfragen und Vollzug	SL	42.	30./31. Januar 2019	Saarbrücken
		43.	25./26. Juni 2019	St. Wendel
GLP und andere Qualitätssicherungssysteme	MV	27.	21./22. Mai 2019	Rostock

Auf nationaler Ebene ist die BLAC mit einer Vertreterin im Deutschen Marktüberwachungsforum DMÜF sowie dem Beauftragten für den Akkreditierungsbeirat (AKB), Fachbeirat 4.2 Chemie/Umwelt präsent.

Auf europäischer Ebene vertreten die zwei Bundesratsvertreter – einer für den Bereich Umweltchemikalien und einer für das Detergenzienrecht – die Interessen der BLAC.

Neben der ständigen Beraterin des deutschen Mitglieds im ECHA-Forum und der Biozid-Untergruppe der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sind weitere Expertinnen und Experten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit in die Arbeit dieses Gremiums eingebunden. Im ECHA-Forum und in der Biozid-Untergruppe werden auf EU-Ebene unter anderem Erfahrungen beim Vollzug der REACH-, CLP-, PIC-, POP- und Biozid-Verordnung ausgetauscht, gemeinsame Überwachungsprogramme, -projekte und -strategien vereinbart und Multiplikatoren-Schulungen für die Überwachungsbehörden durchgeführt.

Schwerpunkte & Themen

Neue EU-Marktüberwachungsverordnung

Der Europäische Rat und das Parlament haben am 20. Juni 2019 die neue Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten erlassen. Der Ausschuss Chemikalienrecht (AS ChemR) hat in seiner 27. Sitzung in Saarbrücken die Auswirkungen dieser neuen Verordnung auf den chemikalienrechtlichen Vollzug auf Grundlage einer durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) erstellten Beratungsvorlage erörtert. Eine Gruppe von Ausschussmitgliedern hat sich bereit erklärt, aufbauend auf dieser Erörterung zur Vorbereitung eines vom Ausschuss Chemikalienrecht der BLAC vorzu-

legenden Berichts einzelne Fragestellungen in diesem Zusammenhang eingehender zu prüfen. Aspekte, die näher geprüft werden, sind insbesondere,

- inwieweit die Chemikalienbehörden von den in der neuen EU-Marktüberwachungsverordnung vorgesehenen weitergehenden Anordnungsbefugnissen, im Wege einer ergänzenden Anwendung bei der Durchsetzung chemikalienrechtlicher Vorschriften Gebrauch machen können,
- welchen Nutzen die Instrumente Amtshilfe und Durchsetzungsersuchen für die Durchsetzung der Harmonisierungsvorschriften der Union bieten werden und für welche Fallgestaltungen sie im chemikalienrechtlichen Vollzug relevant sind,
- welche Auswirkungen das neue Unionsnetzwerk auf die Überwachungsstruktur der Länder haben wird,
- welcher Regelungsbedarf im Rahmen der bis zum Wirksamwerden der EU-Marktüberwachungsverordnung zu erlassenden nationalen Durchführungsrechtsetzung besteht.

Anerkannte Prüfungs- und Fortbildungseinrichtungen nach § 11 ChemVerbotsV

Mit der Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) im Jahr 2017 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass nicht nur die zuständigen Behörden, sondern auch behördlich anerkannte Einrichtungen sowohl die Sachkundeprüfung nach ChemVerbotsV selbst abnehmen als auch turnusmäßige Fortbildungsveranstaltungen durchführen können. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende behördliche Anerkennung.

Die BLAC hat nun erstmals eine bundesweite Übersicht solcher anerkannten Einrichtungen und Fortbildungsträger (§ 11 Abs. 1 Nummer 1 und Nummer 2 ChemVerbotsV) veröffentlicht. Sie ist auf der BLAC-Homepage abrufbar. Die Zusammenstellung basiert auf Mitteilungen der Länder und wird anlassbezogen durch die Geschäftsstelle der BLAC aktualisiert. Sie bietet Interessierten einen ersten bundesweiten Überblick über entsprechende Fortbildungs- und Prüfungseinrichtungen.

Gemeinsamer Fragenkatalog: Konzept für die Pflege und Veröffentlichung

Nach der Chemikalien-Verbotsverordnung ist für die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische eine Sachkunde erforderlich. Diese kann durch eine entsprechende Prüfung erlangt werden. Der Gemeinsame Fragenkatalog der Länder (GFK) soll eine Hilfe für den Prüfer bzw. die Prüferin und für Prüfungsbewerberinnen und -bewerber bieten.

Bisher wurde der Fragenkatalog von einer freiwilligen Expertengruppe unter Federführung von Brandenburg bei Bedarf überarbeitet und der BLAC zur Veröffentlichung auf der Homepage zugeleitet.

Seit der Neufassung der ChemVerbotsV können nun jedoch auch anerkannte Einrichtungen Sachkundeprüfungen durchführen. Die BLAC hat festgestellt, dass dem GFK vor dem Hintergrund, dass diese anerkannten Einrichtungen ihre Prüfungsfragen aus diesem Fragenkatalog generieren müssen, eine größere Bedeutung zukommt, als dies bislang der Fall war. Daher ist es notwendig, den Katalog durch eine ständige Expertengruppe regelmäßig zu prüfen und zu aktualisieren.

Der Ausschuss Fachfragen und Vollzug (AS FV) hat im Auftrag der BLAC für die zukünftige regelmäßige Aktualisierung folgendes Konzept erarbeitet:

Der AS FV bedient sich für die Bearbeitung der Inhalte des GFK (Änderungen, Ergänzungen und Streichung von Fragen etc.) einer "Ländergruppe GFK". Unterstützt wird die "Ländergruppe GFK" in ihrer Arbeit durch die Übernahme von koordinierenden Tätigkeiten durch den AS FV-Vorsitz. Verantwortlich für die Besetzung der Themenbereiche in der Ländergruppe ist der AS FV. Vorschläge zu neuen Fragen, Änderungen von Fragen oder der Streichung von Fragen können aus der Ländergruppe selbst, den Ländern oder erstmals auch von Dritten kommen. Für Anfragen zur Verwendung des GFK und für Vorschläge zu Fragenergänzungen/-änderungen ist deshalb eine gesonderte E-Mail-Adresse eingerichtet worden. Sie wurde auf der BLAC-Internetseite und in den Hinweisen zum GFK veröffentlicht.

Die Ländergruppe GFK legt über den AS FV-Vorsitz vor jeder Sitzung die aktualisierte Fassung des Fragenkatalogs vor. In der Sitzung des AS FV berichtet der AS FV-Vorsitz als regelmäßiger Tagesordnungspunkt über die Arbeiten am GFK. Der AS FV beschließt über die vorgelegte Version des GFK. Wird diese mehrheitlich angenommen, wird sie vom AS FV-Vorsitz der BLAC zur Veröffentlichung auf der BLAC Internetseite weitergeleitet. Sind kurzfristige Änderungen am GFK vorzunehmen und zu veröffentlichen, bittet die Ländergruppe GFK den AS FV-Vorsitz einen Umlaufbeschluss zu der aktualisierten Version des GFK durchzuführen.

Information der Landesbehörden über Produktmitteilungen nach Art. 45 CLP-VO

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist auf der Grundlage des Chemikaliengesetzes seit 1. Januar 2020 verpflichtet, die für die Chemikalienüberwachung zuständigen Landesbehörden über beim BfR eingegangene Produktmitteilungen nach Anhang VIII der Verordnung (EG) 1272/2008 (Art. 45 CLP-VO) zu informieren und folgende Informationen bereit zu stellen:

- Name und Kontaktinformationen der Mitteilungspflichtigen,
- die Handelsnamen der Gemische,
- und den eindeutigen Rezepturidentifikator der Gemische.

Ein System zur Weitergabe der Informationen nach Anhang VIII der Verordnung (EG) 1272/2008 (Art. 45 CLP-VO) an die zuständigen Behörden ist vom BfR in Abstimmung mit den Ländern entwickelt worden. Dieses System soll über ein Webinterface nach Registrierung zugänglich sein. Von den zuständigen Landesbehörden wurden entsprechende Ansprechpartner für den Zugang benannt.

Übersicht über erteilte Anerkennungen nach § 5 Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Einrichtungen und Fortbildungsträger können sich gemäß § 5 Chemikalien-Klimaschutzverordnung als Stellen für die Abnahme von Sachkundeprüfungen, die Durchführung von Lehrgängen und / oder Ausstellung von Sachkundebescheinigungen anerkennen lassen. Eine öffentlich einsehbare, bundesweite Übersicht über entsprechende Stellen existiert bislang jedoch nicht.

Der AS FV-Vorsitz hat deshalb in Zusammenarbeit mit den Ländern eine Übersicht über erteilte Anerkennungen gemäß § 5 Chemikalien-Klimaschutzverordnung zusammengestellt. Es ist geplant, dass diese künftig auf der Website der BLAC abrufbar sein soll.

Gute Laborpraxis: Überwachungsprogramm evaluiert, neue Arbeitshilfen erstellt

Mit dem 2007 veröffentlichten BLAC-Leitfaden zur Harmonisierung des GLP-Überwachungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland wurde seinerzeit einer wichtigen Forderung der OECD zur Vereinheitlichung des Überwachungsverfahrens in Deutschland entsprochen. Um eine einheitliche Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP) in der Praxis zu etablieren, war es notwendig, neue Arbeitshilfen zu erstellen und vorhandene zu aktualisieren, wie beispielsweise das "Handbuch zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis für Inspektorinnen und Inspektoren" – kurz "GLP-Handbuch".

Auf der 24. Sitzung des BLAC-Ausschusses Gute Laborpraxis (AS GLP) wurde zu diesem Zweck die Bildung einer Expertengruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder und der GLP-Bundesstelle zur Überarbeitung des GLP-Handbuches beschlossen. Die Schwerpunkte waren neben der Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen zum Beispiel eine neue Gliederung nach OECD-Kapiteln und die Überarbeitung der Anhänge. Dabei wurden einige Anhänge ins Handbuch direkt integriert, andere abgeändert und neue Anhänge erstellt. Von Vorteil ist, dass Anhänge als eigenständige Dokumente schnell und unabhängig von einer Neuauflage des GLP-Handbuches aktualisiert werden können. Im Januar 2018 wurde die 11. Auflage des GLP-Handbuches vom BLAC-AS GLP verabschiedet und auf der BLAC-Website veröffentlicht.

In den Jahren 2018 und 2019 wurde von einer Expertengruppe der Länder der Anhang 3 "Inspektion von computergestützten Systemen (CS)" (Anpassung an Advisory Document OECD Nr. 17) des GLP-Handbuches neu erarbeitet. Im Ergebnis wurden zwei Dokumente (Erläuterungen und Fragenkatalog) verabschiedet. Der Anhang 3 wurde in Ergänzung zu den anderen Dokumenten des GLP-Handbuches ebenfalls auf der BLAC-Website veröffentlicht.

Im Rahmen der Harmonisierung des GLP-Überwachungsverfahrens wurde auch die einheitliche Gestaltung des Inspektionsberichtes entsprechend den Vorgaben der "OECD-Guidance for the Preparation of GLP Inspection Reports" (Nr. 9, 1995) als sinnvoll angesehen. Zur Erstellung einer Vorlage für einen GLP-Inspektionsbericht gemäß OECD-Guidance Nr. 9, dem so genannten Musterinspektionsbericht, bildeten Vertreter der Länder und die GLP-Bundesstelle eine Expertengruppe. Seit 2015 stand ein erster Musterinspektionsbericht zur Verfügung. Mittlerweile wurden einige Aktualisierungen notwendig, die sich beispielsweise aufgrund der Überarbeitung des GLP-Handbuches und aus den Erfahrungen der Inspektorinnen und Inspektoren der Länder ergeben haben. In den Jahren 2018 und 2019 ist der Musterinspektionsbericht daher durch eine Expertengruppe der Länder und der GLP-Bundesstelle unter Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise der Länder überarbeitet worden.

Das deutsche GLP-Überwachungsprogramm wird regelmäßig durch OECD-Inspektoren evaluiert. Die letzte Inspektion fand im Oktober 2018 durch OECD-Inspektoren aus Neuseeland (Leitung) und der Slowakei (Beobachter: Schweden) in Rheinland-Pfalz statt. Der on-site-evaluation (OSE)-Bericht mit den Ergebnissen des OSE wurde in der "OECD Working Group on GLP" diskutiert und weitere Fragen zum deutschen GLP-Überwachungsprogramm beantwortet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die beobachtete GLP-Inspektion in Rheinland-Pfalz durch sehr erfahrene Inspektoren kompetent und professionell durchgeführt wurde und somit die Einhaltung der OECD-GLP-Regularien im deutschen GLP-Überwachungsprogramm bestätigt werden konnte.

Länderübergreifende Zusammenarbeit

Servicestelle stoffliche Marktüberwachung

Die Servicestelle stoffliche Marktüberwachung mit Sitz beim Regierungspräsidium Tübingen nahm am 1. Juni 2018 ihre Arbeit auf. Die Einrichtung, die derzeit von 14 Ländern getragen wird, übernimmt unter anderem Koordinierungsaufgaben im Bereich der stofflichen Marktüberwachung.

Im Mittelpunkt des ersten Betriebsjahres standen insbesondere der Aufbau der Organisation, die Definition des Aufgabenspektrums und die Etablierung erster Angebote.

Im Verlauf des Jahres 2018/19 wurde das aus einem SharePoint und einer Datenbank bestehende Informationssystem in Betrieb genommen. Die Administratorinnen und Administratoren der Länder sowie die meisten Nutzerinnen und Nutzer wurden freigeschaltet. Darüber hinaus wurden Arbeitsplattformen für mehrere Arbeitskreise eingerichtet, so dass diesen nun zur besseren Zusammenarbeit neue Möglichkeiten zur Verfügung stehen.

Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt der Servicestelle bildet die Fortbildung von Inspektorinnen und Inspektoren der Länder im Bereich der stofflichen Marktüberwachung. Auf das zunächst nur als Pilotprojekt initiierte Angebot "Einführung in ICSMS" ergab sich eine unerwartet große Nachfrage, sodass sich aus den anfangs geplanten maximal drei Schulungen insgesamt elf Termine in Tübingen, Frankfurt, Köln, Jena und Hannover entwickelten.

Die Servicestelle hat die Erstermittlung bei RAPEX-Meldungen aus dem stofflichen Bereich übernommen. Die Überarbeitung des Leitfadens Chemikaliensicherheit wurde koordinierend begleitet. Zudem übernimmt die Servicestelle für derzeit sechs Projekte des Forums der ECHA die Aufgabe des Nationalen Koordinators (PIC-, SIA-, REF-7-, REF-8-, BEF-1- und Zoll-Projekt).

Die Auslastung der mit vier Vollzeitstellen ausgestatteten Servicestelle war im Jahr 2019 durchgängig hoch, insbesondere im Zusammenhang mit der hohen Nachfrage nach den Schulungen wurden zweitweise die Kapazitätsgrenzen erreicht.

Um künftig aufkommende Fragen zur Arbeit und zur Aufgabenerfüllung der Servicestelle zwischen den Trägerländern abzustimmen, wurde im Juni 2019 die Steuerungsgruppe Servicestelle gegründet, der Vertreterinnen und Vertreter der Trägerländer angehören.

Teilnahme an Projekten

Pilotprojekt zur Überwachung der Pflichten nach PIC-Verordnung

In der ersten Jahreshälfte 2018 initiierte das Forum der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Chemikalienagentur ECHA ein Pilotprojekt zu den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC-Verordnung). Ziel des Projektes war die Überwachung der Einhaltung der Regelungen zum Export von Stoffen, die unter die PIC-Verordnung fallen. Dabei wurde schwerpunktmäßig geprüft, ob für die jeweiligen Exporte eine gültige Anmeldung vorlag, die Kennzeichnungspflichten eingehalten wurden und Sicherheitsdatenblätter vorhanden waren. In Deutschland wurden insgesamt 40 Kontrollen durchgeführt. Es beteiligten sich vier Länder an dem Projekt.

Für die Mehrzahl der überprüften Exporte wurde die Ausfuhranmeldung korrekt durchgeführt. Weitere Exporte unterlagen Ausnahmeregelungen. Verstöße lagen in zwei Fällen vor. Die Vorgaben bezüglich der Kennzeichnung und des Sicherheitsdatenblattes (SDB) wurden ebenfalls überprüft und in den meisten Fällen eingehalten.

Gegen die Vorgaben zur Kennzeichnung wurde viermal verstoßen und gegen die Anforderungen an die Verpackung zweimal. Das SDB erfüllte in drei Fällen die Anforderungen nicht. Der Art. 17 Abs. 4 stellt Anforderungen an die Sprache, in der die Begleitunterlagen (z.B. Kennzeichnungsetiketten und SDB) ausgeführt sein müssen. In sechs Fällen wurden diese Vorschriften nicht eingehalten.

Die Servicestelle stoffliche Marktüberwachung übernahm nach ihrer Gründung im Juni 2018 im Rahmen der nationalen Koordination die Berichterstattung der Ergebnisse an die ECHA. Das Forum der ECHA erstellte und veröffentlichte aus diesen Ergebnissen einen Bericht, der die Ergebnisse der europaweiten Aktion zusammenfasst.

Darüber hinaus hat die Servicestelle im Auftrag der BLAC einen Abschlussbericht zu den nationalen Ergebnissen des Projekts erstellt, der auf der BLAC-Homepage abrufbar ist.

Biozid-EN-FORCE-Projekt 1 (BEF-1)

Das erste Überwachungsprojekt des ECHA-Forums zu Bioziden (BEF-1) stellt die Überprüfung behandelter Waren in den Mittelpunkt. Ziel ist es, zu prüfen, ob Kennzeichnungspflichten eingehalten werden und ob ausschließlich erlaubte Wirkstoffe in behandelten Waren Verwendung finden. Am Projekt beteiligen sich in Deutschland zehn Länder. Die operative Phase startete am 1. Januar 2019 und endete am 31. Dezember 2019.

Die nationale Koordination für das Projekt hat die Servicestelle stoffliche Marktüberwachung übernommen. Im November 2018 und im Januar 2019 fanden Schulungen zum Projekt statt, die die Servicestelle als Nationale Koordinatorin durchgeführt hat. Bis Ende 2020 plant die verantwortliche Arbeitsgruppe des Forums der ECHA, einen europäischen Gesamtbericht zu verfassen.

REACH-EN-FORCE-Projekt 5 (REF-5)

Der Fokus des europaweiten Vollzugsprojekts REACH-EN-FORCE 5 (REF-5) im Jahr 2017 wurde vom ECHA-Forum auf die Schnittstelle zum Arbeitsschutz und die Gefahrenkommunikation in der Lieferkette gelegt. Die grundsätzliche Zielsetzung von REACH-EN-FORCE 5 war die Sicherstellung eines europaweit einheitlichen Vollzugs der Anforderungen an die Gefahrenkommunikation. Daneben sollten die betroffenen Akteure innerhalb der Lieferkette über die gesetzlichen Anforderungen an die Gefahrenkommunikation informiert werden. Die im Rahmen von REACH-EN-FORCE-5 gewonnenen Erkenntnisse werden wiederum in die Planung zukünftiger Überwa-

chungsmaßnahmen mit einfließen. Schwerpunkt des Projekts war die Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern, insbesondere erweiterte Sicherheitsdatenblätter (eSDB), Stoffsicherheitsberichte (CSR), Expositionsszenarien für die Bereiche Arbeitsschutz, Umweltschutz, Verbraucherschutz, sowie Risikomanagementmaßnahmen zum sicheren Umgang im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und den Schutz der Umwelt. Entsprechend der großen Bedeutung der Gefahrenkommunikation innerhalb der Lieferkette erfolgten die Überprüfungen bei Lieferanten, Herstellern, Importeuren ebenso wie bei nachgeschalteten Anwendern, im Großhandel und bei gewerblichen Verwendern.

Die Überwachungsmaßnahmen wurden – wie schon in den bisherigen REF-Projekten – in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat durch eine nationale Koordination begleitet. Die nationale Koordinatorin für REF-5 wurde von Nordrhein-Westfalen benannt und fungierte unter anderem als Ansprechpartnerin für die teilnehmenden nationalen Behörden, stellte den Projektteilnehmern den von der Forums-Arbeitsgruppe entwickelten Fragebogen sowie das Projekt-Handbuch vor, und nahm an den Web-Konferenzen teil. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) bot Unterstützung durch die Erstellung sogenannter Chemikalienprofile an, die angesichts der großen Nachfrage allerdings nur teilweise zur Verfügung gestellt werden konnten. Zusätzlich führte die ECHA einen Workshop für die Inspektorinnen und Inspektoren durch, an dem auch zwei Vertreterinnen aus Deutschland teilnahmen.

Von deutscher Seite beteiligten sich an REF-5 insgesamt zehn Länder aktiv und führten Inspektionen in 126 Betrieben durch. Europaweit wurden somit in Deutschland nach Polen die zweitmeisten REF-5-Inspektionen der insgesamt 898 im Rahmen von REF-5 inspizierten Unternehmen durchgeführt. Bezogen auf die Bevölkerungszahl nahm Deutschland gemeinsam mit Rumänien einen mittleren Platz bei der Zahl der Überprüfungen ein.

Von den 126 Unternehmen fielen 23 mit insgesamt 43 Verstößen auf. Die höchste Anzahl an in einem Unternehmen festgestellten Verstößen fand sich mit zehn Verstößen in einem Großunternehmen. Während bei grundlegenden REACH-Anforderungen, wie z.B. der Bereitstellung eines erweiterten Sicherheitsdatenblatts, die Mängelquote in Deutschland zu großen Teilen unter dem europäischen Durchschnitt lag, gab es dennoch einige Auffälligkeiten. Besonders auffällig im europäischen Vergleich war die insgesamt niedrigere Verstoßrate bei kleineren und mittleren im Vergleich zu Großunternehmen. Mit 72 Prozent wurde der höchste Anteil an Verstößen von Unternehmen, die am Anfang der Lieferkette stehen ("Cluster 1"), berichtet, was grundlegend zur Problematik der Weitergabe von Informationen unzureichender Qualität entlang der gesamten Lieferkette beiträgt.

Mängel in Bezug auf die Qualität der Risikomanagementmaßnahmen zum Arbeits- und Umweltschutz in den Expositionsszenarien wurden überdurchschnittlich häufig berichtet. Hier war die Verstoßquote in Deutschland teilweise um ein Vielfaches höher als auf EU-Ebene.

Im europäischen Vergleich wurde in Deutschland im Rahmen der Durchsetzungsmaßnahmen zwar überdurchschnittlich häufig mündlich oder schriftlich verwarnt, behördliche Anordnungen oder Bußgelder wurden hingegen selten verhängt. Während zum Berichtsdatum für das Projekt im April 2018 zwei Drittel aller Maßnahmen auf europäischer Ebene abgeschlossen waren, waren auf nationaler Ebene noch knapp drei Viertel der Vollzugsaktivitäten als laufend vermerkt. Darüber hinaus wurden auch Maßnahmen ergriffen, die zwar gesetzliche Bestimmungen nach REACH betrafen, jedoch nicht in den Rahmen und Umfang von REF-5 fielen. Dies verdeutlicht das hohe Maß an Folgeaktivitäten, die durch das Projekt angestoßen wurden.

Die Ergebnisse von REACH-EN-FORCE-5 wurden im Jahr 2018 von der ECHA veröffentlicht. Der Bericht über die Ergebnisse in Deutschland ist auf der Internetseite der BLAC eingestellt.

REACH-EN-FORCE-Projekt 6 (REF-6)

Das sechste europaweite Überwachungsprojekt REACH-EN-FORCE 6 (REF-6) ist das erste REF-Projekt des ECHA-Forums, das sich schwerpunktmäßig mit der Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen gemäß der CLP-Verordnung (VO (EU) Nr. 1272/2008) und in Verbindung dazu mit den ausgewählten Abschnitten des Sicherheitsdatenblattes (SDB) befasst. Zusätzlich zu diesem Hauptziel konnten in vier optionalen Modulen weitere Erkenntnisse zu Ausnahmen der CLP-Verordnung von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften, zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (Abweichungen von der harmonisierten Einstufung), zu den spezifischen Vorschriften für Flüssigwaschmittel-Kapseln (LLCD) und für Biozide gewonnen werden.

Für Deutschland beteiligten sich an REF-6 insgesamt 13 Länder und führten Inspektionen in 195 Betrieben durch, wobei in der Regel in Bezug auf das Hauptmodul bis zu fünf Gemische pro Betrieb überprüft wurden. Die Anzahl der Überprüfungen in den optionalen Modulen variierte.

Die nationale Koordination für das REF-6-Projekt wurde von Niedersachsen wahrgenommen. Die nationale Koordinatorin für Deutschland diente als Ansprechpartnerin für die teilnehmenden Behörden der Länder, stellte den interaktiven Fragebogen und das Projekthandbuch in der Auftaktveranstaltung zum Projekt vor. Nach Abschluss des operativen Projektteils wurden die Ergebnisse für Deutschland in der vorgegebenen tabellarischen Form von der nationalen Koordinatorin zusammengestellt und an die Arbeitsgruppe des Forums der ECHA übermittelt. Das Forum veröffentlichte Ende 2019 einen europäischen Gesamtbericht zum Projekt.

Die im Rahmen von REACH-EN-FORCE 6 gewonnenen Erkenntnisse werden in die Planungen zukünftiger Überwachungsmaßnahmen einfließen.

REACH-EN-FORCE-Projekt 7 (REF-7)

Der Schwerpunkt des ECHA-Forums-Projektes REACH-EN-FORCE 7 (REF-7) liegt auf der Durchsetzung der REACH-Registrierungspflichten nach Ablauf der letzten Registrierungsfrist am 31. Mai 2018. Daneben soll innerhalb des Projektes auch die Einhaltung der so genannten streng kontrollierten Bedingungen (strictly controlled conditions – SCC) überprüft werden, die für als Zwischenprodukte registrierte Stoffe gelten. Bis Ende 2018 wurde das Projekt vorbereitet, danach schloss sich die operative Phase an, die das gesamte Jahr 2019 umfasste.

Die Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung übernimmt für dieses Projekt die nationale Koordination. Im Rahmen der Vorbereitung des Projektes führte die Servicestelle im November 2018 und im Januar 2019 Schulungen zu den Hintergründen und Grundlagen des Projektes durch. Bis zum 31. März 2020 erstattet die Servicestelle Bericht an die Arbeitsgruppe des ECHA-Forums, die den europäischen Endbericht erstellen wird.

Pilotprojekt Substances in Articles (SIA)

Mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom September 2015 findet die Konzentrationsschwelle für besonders besorgniserregende Stoffe von 0,1 Massenprozent auch für (Teil-)-Erzeugnisse Anwendung, welche Bestandteil eines komplexen Produktes sind. Vor diesem Hintergrund wurde vom ECHA-Forum das Pilotprojekt "Substances in Articles" (SiA) initiiert. Mit dem Pilotprojekt zur Überprüfung der Melde- und Informationspflichten nach Art. 7 Abs. 2 bzw. Art. 33 REACH-Verordnung sollte gezielt der Vollzug in Europa verbessert und harmonisiert werden. Es beteiligten sich 15 Mitgliedstaaten an dem Projekt. In Deutschland haben zwei Länder (Baden-Württemberg und Sachsen) teilgenommen. Die operative Phase des Projekts fand von April 2018 bis Februar 2019 statt.

Mit Gründung der Servicestelle im Juli 2018 ging die nationale Koordination für das Pilotprojekt an die Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung über. Während der operativen Phase fungierte die Servicestelle als Ansprechpartner für die teilnehmenden Länder. Im Zuge der Berichterstattung wurden die Ergebnisse aus Deutschland gesammelt, gebündelt und von der Servicestelle an das Forum zur Evaluierung und Berichterstellung übermittelt.

In Deutschland wurden im Rahmen des Projektes insgesamt 48 Unternehmen sowie 64 Erzeugnisse überprüft. Unter den inspizierten Unternehmen waren sowohl Kleinstunternehmen als auch Nicht-KMUs vertreten. Der Schwerpunkt lag hierbei auf den Produzenten und Importeuren von Erzeugnissen. Für die Identifikation der Importeure wurden außerdem die Zollbehörden in die Projektdurchführung einbezogen.

Bei der Probenauswahl lag der Schwerpunkt auf einfachen Business-to-Business Produkten, wie zum Beispiel Dichtringen, Ventilen oder Kolben. Im Bereich der Business-to-Consumer Produkte lag der Schwerpunkt auf der Textilbranche. Die Firmenangaben wurden größtenteils auf Grundlage chemischer Analysen überprüft. Der Fokus der chemischen Analyse lag dabei auf den im Handbuch empfohlenen SVHCs (substances of very high concern), insbesondere waren dies kurzkettige Chlorparaffine (SCCP), Phthalate (DIBP, DBP, BBP, DEHP, DIPP), bromierte Flammschutzmittel (DecaBDE, HBCDD) sowie phosphorhaltige Flammschutzmittel (TCEP, TXP).

Insgesamt konnten mit dem Pilotprojekt die betroffenen Unternehmen über die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 bzw. Art. 33 REACH-Verordnung aufgeklärt und hierfür sensibilisiert werden. Ferner wurde mit dem Pilotprojekt die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden und dem Zoll gefördert.

Nach der bereits erfolgten Veröffentlichung des Abschlussberichts des Forums der ECHA werden die Ergebnisse aus Deutschland in einem nationalen Bericht der BLAC zusammengefasst.

Pilotprojekt zur Kooperation mit den Zollbehörden

Um die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Vollzugsbehörden im Bereich der chemikalienrechtlichen Marktüberwachung und dem Zoll zu verbessern, wurde vom Forum das Pilotprojekt "Pilot project on cooperation with customs in enforcement of REACH Restrictions and CLP Labelling" ins Leben gerufen.

Zur Förderung des Verbraucherschutzes und des fairen Wettbewerbs sollen in Zusammenarbeit mit dem Zoll nicht-konforme Produkte bereits an den europäischen Außengrenzen kontrolliert werden. Vom Projekt sind hierfür vier Kooperationsmodelle vorgesehen, von denen drei Modelle für den deutschen Vollzug relevant sind:

- In Folge eines Anfangsverdachts des Zolls wird die Marktüberwachungsbehörde gebeten, die Konformität zu bewerten.
- Auf der Grundlage eines Risikoprofils führt der Zoll Kontrollen durch, die Marktüberwachungsbehörde wird vom Zoll gebeten, die Konformität zu bewerten.
- Gemeinsame Überwachungsaktion von Zoll und Marktüberwachungsbehörden in den Zolldienststellen.

Im Rahmen des Pilotprojekts liegt der Fokus auf dem Business-to-Business Import. Im Mittelpunkt steht hierbei die Durchsetzung der Stoffbeschränkungen nach Anhang XVII REACH-Verordnung sowie der Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften gemäß CLP-Verordnung.

Ein Augenmerk liegt insbesondere auf den Einträgen 23, 27 und 63 nach Anhang XVII der REACH-Verordnung – das heißt den Regelungen Cadmium, Nickel und Blei. Es wurden u.a. Kunststoffverpackungsmaterialien und Schmuckwaren überprüft.

Für Deutschland hat die Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung die nationale Koordination des Pilotprojektes übernommen. Zur Vorstellung des Projekts wurde vor Beginn der operativen Phase eine Online-Einführungsveranstaltung durchgeführt.

Im April 2019 startete das Projekt mit sieben teilnehmenden Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Sachsen sowie Sachsen-Anhalt) in die operative Phase. Die Ergebnisse wurden von den Ländern bis zum Ende der operativen Phase im November 2019 im Projektfragebogen erfasst und über die Servicestelle an das ECHA-Forum zur Evaluation übermitteln.

CLEEN

Zahlreiche chemikalienrechtliche Vollzugsthemen, die in der Vergangenheit im Rahmen des Chemicals Legislation European Enforcement Network (CLEEN) diskutiert wurden, werden mittlerweile durch das ECHA-Forum bearbeitet. Vor diesem Hintergrund stellt sich zurzeit die Frage nach der Fortführung und künftigen Ausrichtung der Arbeit von CLEEN. Derzeit gibt es für das Netzwerk kein arbeitsfähiges Sekretariat, die letzte Konferenz fand bereits im Oktober 2018 in Berlin in der Landesvertretung Schleswig-Holsteins statt.

Im Rahmen der Konferenz wurde deutlich, dass Fragestellungen in Bezug auf Kältemittel und deren (z.T. illegalem) Handel, also betreffend die EU-Verordnungen "Schutz der Ozonschicht" und "Klimaschutz (F-Gase)", an Bedeutung stark zugenommen haben und dass vor diesem Hintergrund eine Fortführung der Netzwerkarbeit im Rahmen von CLEEN wünschenswert erscheint.

Im Verlauf des Jahres 2019 wurde daher eruiert, ob Norwegen und Deutschland diese Aufgabe übernehmen könnten. Von Norwegen war hierfür eine gewisse Bereitschaft erkennbar, seitens des deutschen CLEEN-Focal-Points nicht. Hierbei spielt eine wesentliche Rolle, dass der deutsche CLEEN-Focal-Point, die BAuA, vorwiegend Themen im Zuschnitt des ECHA-Forums bearbeitet.

Hinsichtlich einer möglichen Übernahme der Sekretariatsaufgaben werden Möglichkeiten der Unterstützung von Länderseite (Schleswig-Holstein) in Zusammenarbeit mit einer Beteiligung von Bundesoberbehörden geprüft. Eine mögliche Rolle des Umweltbundesamtes (UBA) als deutscher CLEEN-Focal-Point wird noch diskutiert.

Veröffentlichungen

Folgende Publikationen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit sind im Berichtszeitraum veröffentlicht worden:

Titel	Beschlussfassung
Jahresbericht 2018 der Bund/Länder-	BLAC-Umlaufbeschluss 1/2019
Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit	UMK-Umlaufbeschluss 7/2019
Pilotprojekt des Forums zur	46. BLAC
Überwachung der PIC-Verordnung	UMK-Umlaufbeschluss 31/2019
REACH-EN-FORCE 5: Erweiterte Sicherheitsdaten-	BLAC-Umlaufbeschluss 3/2019
blätter, Expositionsszenarien, Risikomanagement-	UMK-Umlaufbeschluss 44/2019
maßnahmen und Verwendungsbedingungen	
Liste anerkannter Einrichtungen/Fortbildungsträger	UMK-Umlaufbeschluss 25/2019
(§ 11 Abs. 1 Nummer 1 und Nummer 2 ChemVer-	
botsV)	

Sämtliche Veröffentlichungen der BLAC stehen in digitaler Form unter <u>www.blac.de</u> > Publikationen zum Abruf zur Verfügung.